Satzung des Vereins
Förderverein Haus der Begegnung Königstein

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Haus der Begegnung Königstein". Er hat seinen Sitz in Königstein im Taunus und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Haus der Begegnung Königstein e. V.".

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln (zum Beispiel durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zur Weitergabe an die Stadt Königstein im Taunus oder anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung steuerbegünstigter, kultureller Zwecke. Die Mittel sollen insbesondere für kulturelle Veranstaltungen im Haus der Begegnung verwendet werden.

Darüber hinaus beabsichtigt der Verein eigene kulturelle Veranstaltungen im Haus der Begegnung durchzuführen und junge Künstler zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über einen solchen Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag zwei Jahre im Rückstand ist. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt jährlich 20,00 €. Er wird in einem Betrag innerhalb des ersten Kalenderquartals bzw. unmittelbar nach Eintritt für das gesamte Kalenderjahr in voller Höhe entrichtet und wird bei kürzeren Mitgliedschaften weder ganz noch teilweise rückerstattet.

§ 7 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch elektronische Mail, auf Antrag des jeweiligen Mitglieds auch schriftlich durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Versand an die letzte, dem Verein bekannte Mitgliedsadresse bzw. Mailadresse.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet. Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins, bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter ein anderes Mitglied zum Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen

des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein erschienenes Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 9) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch einfachen Beschluss um bis zu zwei Beisitzer erweitern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder entspricht der restlichen Wahlzeit des Mitglieds, für das sie nachgewählt wurden.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer.

§ 12 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Neunzehntel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königstein im Taunus mit der Zweckbestimmung, dieses ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Königstein, 19. Januar 2011